



KLEINBAUERN  
VEREINIGUNG

Eidgenössisches Departement  
für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

eingereicht via E-Mail an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch)

Bern, 5. Mai 2026

## Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026 Stellungnahme der Kleinbauern-Vereinigung VKMB

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026 Stellung zu nehmen.

Die Kleinbauern-Vereinigung anerkennt das Ziel des Bundesrates, die landwirtschaftlichen Vorgaben zu vereinfachen und den Handlungsspielraum der Betriebe zu vergrössern. Dies darf aber nicht zu einem Abbau von ökologischen und tierwohlbezogenen Leistungen führen.

Die Landwirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten bei der Nachhaltigkeit grosse Fortschritte gemacht. So konnten das Tierwohl kontinuierlich verbessert, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert und die ökologischen Ausgleichsflächen ausgebaut werden. Diesen Weg gilt es weiterzugehen, um unsere natürlichen Ressourcen wie sauberes Wasser und fruchtbare Böden für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Diese Qualitätsstrategie hebt die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft von anderen Ländern ab und rechtfertigt die grosszügigen Bundesbeiträge für die Landwirtschaftsbetriebe sowie die vergleichsweise hohen Preise für Schweizer Produkte. Die Kleinbauern-Vereinigung setzt sich dafür ein, dass die Qualität in der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hochgehalten wird.

Statt die ökologische und tiergerechte Landwirtschaft gezielt zu unterstützen, schickt der Bundesrat nun jedoch ein Abbaupaket bei Umwelt und Tierwohl in die Vernehmlassung. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass Umwelt- und Tierwohlstandards wichtige Wettbewerbsvorteile der Schweizer Landwirtschaft sind und damit Teil der Wertschöpfung. Dort abzubauen, ist zu kurzfristig gedacht. Werden diese Qualitätsstandards geschwächt, geht Vertrauen verloren und langfristig verlieren alle.

Systematische Umweltmonitorings zeigen, dass zentrale Umweltziele nicht erreicht werden – entsprechend braucht es keinen Abbau, sondern eine Stärkung von Umwelt- (und Tierwohl)standards. Boden und Wasser sind Gemeingüter, die im kollektiven Interesse zu schützen sind – auch wenn sie privat bewirtschaftet werden. Werden sie zu wenig geschützt, entstehen externe Kosten, die wiederum die Allgemeinheit zu tragen hat. Verbindliche Vorgaben, die für alle gelten, schaffen Transparenz, Vertrauen und Gerechtigkeit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Kilian Baumann  
Präsident

Carole Gauch  
Co-Geschäftsleiterin, Politik

## Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2026

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2026

<b>Organisation / Organizzazione</b>	Kleinbauern-Vereinigung VKMB
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Nordring 4 Postfach 3001 Bern
<b>Datum / Date / Data</b>	05.05.2026

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali .....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) .....	3
BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) .....	11
BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	11
BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118) .....	12
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91) .....	12
BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1) .....	12
BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10) .....	12
BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) .....	13
BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) .....	13
BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) .....	13
BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	13
WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1) .....	14
WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	14
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) ....	14

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026 Stellung zu nehmen.

Die Kleinbauern-Vereinigung anerkennt das Ziel des Bundesrates, die landwirtschaftlichen Vorgaben zu vereinfachen und den Handlungsspielraum der Betriebe zu vergrössern. Diese darf aber nicht zu einem Abbau von ökologischen und tierwohlbezogenen Leistungen führen.

Die Landwirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten bei der Nachhaltigkeit grosse Fortschritte gemacht. So konnten das Tierwohl kontinuierlich verbessert, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert und die ökologischen Ausgleichsflächen ausgebaut werden. Diesen Weg gilt es weiterzugehen, um unsere natürlichen Ressourcen wie sauberes Wasser und fruchtbare Böden für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Diese Qualitätsstrategie hebt die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft von anderen Ländern ab und rechtfertigt die grosszügigen Bundesbeiträge für die Landwirtschaftsbetriebe sowie die vergleichsweise hohen Preise für Schweizer Produkte. Die Kleinbauern-Vereinigung setzt sich dafür ein, dass die Qualität in der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hochgehalten wird.

Statt die ökologische und tiergerechte Landwirtschaft gezielt zu unterstützen, schickt der Bundesrat nun jedoch ein Abbaupaket bei Umwelt und Tierwohl in die Vernehmlassung. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass Umwelt- und Tierwohlstandards wichtige Wettbewerbsvorteile der Schweizer Landwirtschaft sind und damit Teil der Wertschöpfung. Dort abzubauen, ist zu kurzfristig gedacht. Werden diese Qualitätsstandards geschwächt, geht Vertrauen verloren und langfristig verlieren alle.

Systematische Umweltmonitorings zeigen, dass zentrale Umweltziele nicht erreicht werden – entsprechend braucht es keinen Abbau, sondern eine Stärkung von Umwelt- (und Tierwohl)standards. Boden und Wasser sind Gemeingüter, die im kollektiven Interesse zu schützen sind – auch wenn sie privat bewirtschaftet werden. Werden sie zu wenig geschützt, entstehen externe Kosten, die wiederum die Allgemeinheit zu tragen hat. Verbindliche Vorgaben, die für alle gelten, schaffen Transparenz, Vertrauen und Gerechtigkeit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 13 Abs. 3	<p>nicht aufheben</p> <p>Das Thema Boden soll in der AP30+ kohärent angegangen werden. Übereilte Streichungen im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspaketes 2026 sind nicht angezeigt.</p>	<p>Der Boden ist eine zentrale Ressource der Landwirtschaft und ein entscheidender Hebel zur Erreichung der politisch festgelegten Ziele im Bereich des Bodenschutzes sowie zur Reduktion von Nährstoffverlusten. Diese Ziele wurden im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475, der Umweltziele in der Landwirtschaft sowie gestützt auf den Nachhaltigkeitsauftrag des Landwirtschaftsgesetzes verbindlich festgelegt, bislang jedoch nicht erreicht. Die Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung wurde mit der Massnahme B-05 Humusberatung verabschiedet, wobei explizit erwähnt wird, die ÖLN-Bodenanalysen seien weiterzuentwickeln.</p> <p>Die heutigen Bodenproben-Protokolle sind qualitativ ungenügend und bieten den Betriebsleitenden wenig Mehrwert. Aus agronomischer und umweltfachlicher Sicht wären jedoch qualitativ hochwertige, korrekt ausgewertete und verständlich interpretierte Bodenuntersuchungen, die effektiv in die Düngungsplanung einfließen, ein zentrales Instrument zur Reduktion von Nährstoffüberschüssen.</p> <p>Gerade angesichts der nicht erreichten Umwelt- und Bodenziele braucht es eine qualitative Weiterentwicklung bodenbezogener Instrumente statt deren Abschaffung. Die Kleinbauern-Vereinigung hält es deshalb für zielführend, im Rahmen der AP30+ neue Ansätze zu entwickeln.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erachtet die Kleinbauern-Vereinigung es als inkohärent, bodenbezogene Instrumente im Direktzahlungssystem ersatzlos zu streichen, ohne wirksamere Alternativen vorzusehen. Betriebe, die intrinsisch motiviert ihren Boden schonend bewirtschaften und ihre Düngung fachgerecht planen, sollten darin unterstützt werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 4 Art. 35 Abs. 2 Art. 55 Abs. 1 Bst. h, i, und k Art. 55 Abs. 3 und 6 Art. 56 Abs. 1 Art. 57 Abs. 1 Art. 58 Abs. 5, 7 und 9 Art. 58a Abs. 1 und 4 Art. 71b Abs. 2, 2bis, 4, 5quarter, 6, 8 und 12 Bst. a Anhang 4, Ziff. 8, 9, 11 und 12.2.9 Anhang 4a Bst. B Ziff. 1, und 3 Anhang 7 Ziff. 3.1.1 Ziff. 6, 7 und 9	keine Zusammenfassung der drei BFF-Typen Buntbrache, Rotationsbrache und Saum auf Ackerfläche	Die drei bestehenden BFF-Typen für das Ackergebiet unterscheiden sich bezüglich Saatgutmischung, Bewirtschaftung und ökologischer Wirkung. Es ist aus fachlicher Sicht nicht zielführend, diese verschiedenen BFF-Typen zusammenzufassen. Eine Beitragserhöhung würden wir grundsätzlich begrüßen – wenn aber alle drei BFF-Typen den gleichen Beitrag erhalten, wird das ökologisch wertvollste Element, sprich die Buntbrache, faktisch geschwächt. Zudem braucht es weiterhin das fachliche Knowhow bezüglich Bewirtschaftung, damit die unterschiedlichen Elemente ihre gewünschte Wirkung entfalten. Ein Saum ist nicht das gleiche wie eine Buntbrache oder eine Rotationsbrache. Daran ändert auch ein einheitlicher Name nichts. Der präsentierte Vorschlag der Zusammenfassung führt somit nicht zu einer Wirkungssteigerung bei der Biodiversitätsförderung. Wir lehnen diesen Vorschlag ab.
Art. 17 Abs. 1 Anhang 1 Ziff. 5.1	keine Streichung der Anforderungen für den Schutz vor Bodenerosion	Die Kleinbauern-Vereinigung beurteilt die ersatzlose Aufhebung der Pflicht zu Bodenuntersuchungen im ÖLN sowie der Vorgaben zum Erosionsschutz ohne gleichzeitige inhaltliche Neuverankerung des Bodenthemas als fachlich und agrarpolitisch nicht nachvollziehbar.  Gemäss Art. 70a Abs. 2 Buchstabe f umfasst der ökologische Leistungsnachweis einen geeigneten Bodenschutz. Ohne die Anforderung, Massnahmen gegen Erosion zu treffen, bleibt vom Bodenschutz im ÖLN nur noch die Anforderung übrig, Parzellen über den Winter zu begrünen.  Diese Streichung führt zu einer klaren Schwächung des Erosionsschutzes. Eine Beibehaltung der Vorgaben liegt sowohl im Interesse der Umwelt als auch der Landwirtschaft – zumal das Erosionsrisiko aufgrund der erwarteten Zunahme von Starkniederschlägen im Rahmen der Klimaveränderung steigt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 47b Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 / Anhang 2 Ziff. 3a	keine Anpassung	Die Anerkennung von «Behirtung mit Nachtpferch» als gleichwertige Schutzmassnahme widerspricht allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Wirksamkeit. Herdenschutzhunde und Zäune bieten den zentralen Schutz. Ein «Herdenschutz-Light» führt zu häufigeren Rissen, zu mehr Konflikten und einem Vertrauensverlust in den Herdenschutz. Die DZV muss konsistent bleiben mit der JSV.
Art. 58 Abs. 4 Bst. a	keine Anpassung	Einzelstock- und Nesterbehandlung sollen, wenn immer möglich, mechanisch gemacht werden. Die vorgesehene Neuerung sieht dies nicht mehr vor. Somit können Herbizide eingesetzt werden, ohne dass vorher das Potenzial von mechanischen Bekämpfungsmethoden ausgeschöpft werden muss. Dies widerspricht dem Aktionsplan PSM des Bundesrates, mit welchem das Risiko reduziert werden soll. Vorbeugende oder mechanische Massnahmen werden dadurch geschwächt.
Art. 58 Abs. 4 <sup>bis</sup>	Anpassung  <del>... Agroscope legt einen Maximalwert an fälschlicherweise behandelten Pflanzenarten fest, der nicht überschritten werden darf. Die Detektionsgenauigkeit muss mindestens bei 90 Prozent liegen.</del>	Agroscope hat gezeigt, dass bei bisher getesteten Maschinen die Trefferquote bei der detektionsbasierten Applikation in Biodiversitätsförderflächen bei 68 Prozent liegt (Perseus et al. 2024 Detektionsbasierte Applikation in Biodiversitätsförderflächen). Das bedeutet, dass fast ein Drittel der behandelten Pflanzen Nicht-Zielpflanzen sind. Somit ist die Trefferquote für den Einsatz in BFF eindeutig zu niedrig. Höhere Trefferquoten sind technisch an anderen Einsatzstellen bereits möglich und sollten gerade für BFF erzielt werden.
Art. 68 Abs. 4 Bst. f	streichen	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb kupferhaltige Fungizide für alle Rübensorten erlaubt werden sollen, insbesondere ohne eine zulässige Höchstmenge in Anbetracht der Bodenbelastung mit Kupfer festzulegen. Resistenzmanagement muss über andere Wege erfolgen als die Wirkstoffanwendungen zu erweitern. Hier sind Anbaupausen, Resistenzrotation und Feldhygiene zentral.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 71	nicht aufheben	<p>Die Begründung für die Aufhebung mit der geringen Teilnahme greift aus Sicht der Kleinbauern-Vereinigung zu kurz. Eine tiefe Beteiligung ist häufig Ausdruck von Ausgestaltungs- oder Umsetzungsproblemen – nicht von mangelnder agronomischer oder umweltfachlicher Relevanz.</p> <p>Auch wenn es nur wenige Betriebe sind, die sich an diesem Programm beteiligen, hilft das, den Pestizideinsatz zu reduzieren und die sich beteiligenden Landwirte für die Methode des Biolandbaus zu sensibilisieren. Anstatt dieses Angebot zu streichen, sollten Wege gefunden werden, die die Teilnahme für Betriebe attraktiver und relevanter machen.</p>
Artikel 71a Absatz 3 Buchstabe b	nicht anpassen	<p>Die positiven Effekte eines Verzichts auf Herbizide zeigen sich oft erst nach einer längeren Umstellungsphase. Sowohl die Anpassung der Fruchtfolge als auch Änderungen in der Bewirtschaftung benötigen mehr als ein Jahr, bis sie vollständig umgesetzt und wirksam werden. Auch die Vorteile für die Bodengesundheit entstehen nur bei einer dauerhaft herbizidfreien Bewirtschaftung. Um die positiven Auswirkungen der PSB auf Bewirtschaftung und Boden sichtbar zu machen, braucht es daher ausreichend Zeit und Kontinuität, weshalb wir die Verkürzung des Zeitraums auf ein Jahr ablehnen.</p>
Art. 72 Abs. 5	nicht aufheben	<p>Die Streichung der Regelung schwächt die Teilnahmebereitschaft an Tierwohlprogrammen. Betriebe, die in neue tierfreundliche Stallsysteme investieren oder Umbauten durchführen, benötigen praxisgerechte Einstiegsfristen. Die bisherige Regelung fördert Programmteilnahmen und verhindert Verzögerungen bei Tierwohlverbesserungen. Eine administrative Vereinfachung entsteht durch die Streichung nicht.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 74 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4	nicht aufheben	Natürliches Tageslicht verbessert Orientierung, Aktivität, Futteraufnahme und Stressregulation von Rindern, Schweinen und Geflügel. Die Aufhebung bringt keine administrative Entlastung, schafft aber Tierwohlverluste und erhöht den Interpretationsspielraum im Vollzug. Die Doppelspurigkeit zur Tierschutzverordnung ist nicht hinderlich, sondern schafft Kontrolleinheitlichkeit.
Art. 76	nicht aufheben, stattdessen präzisieren	Sonderzulassungen sind ein wichtiges Instrument für tiergerechte Lösungen in Ausnahmefällen (z. B. Geflügelställe, Altställe). Die Streichung führt zu Vollzugsverhärtungen, erhöht das Risiko von Fehlanreizen (z. B. Verzicht auf RAUS/BTS) und schwächt die Label-Kompatibilität. So sind diese Sonderzulassungen für die betroffenen Betriebe sehr wichtig, da es nicht nur um die Direktzahlungen an sich geht, sondern auch um die Label-Berechtigung. Aus Sicht der Kleinbauern-Vereinigung ist diese Regelung damit ein guter Kompromiss zwischen dem Tierschutz einerseits und die Akzeptanz sowie Stärkung von Tierwohlanliegen in der Landwirtschaft andererseits. Entsprechend lehnen wir eine Aufhebung ab. Die bisherige Bestimmung müssen aber präzisiert werden, damit die Zulassungen in der Praxis einheitlich gehandhabt werden.
Art. 115h	keine Verzögerung	Eine weitere Verzögerung, die dazu beitragen wird, dass der Sektor Landwirtschaft seine Umweltziele im Bereich Nährstoffe noch später erfüllen wird, lehnen wir ab.
Art. 115j	keine Verzögerung	Eine weitere Verzögerung, die dazu beitragen wird, dass der Sektor Landwirtschaft seine Umweltziele im Bereich Nährstoffe noch später erfüllen wird, lehnen wir ab.
Anhang 1 Ziff. 6.1 a.4	Anpassung	Die Abdrift bei Drohneneinsätzen im Rebbau kann für Umwelt und angrenzende Flächen ein erhebliches Risiko aufweisen. Beispielsweise können Rückstände auf biologisch bewirtschafteten Rebflächen gelangen – mit wirtschaftlichen Schäden für Betriebe, die selbst keinen Einfluss auf die Pestizidabbringung haben.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>... Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen, die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern, die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko» <del>und die Anwendung mit Drohnen im Rebbau. Die Anwendung mit Drohnen im Rebbau ist bis zum 31.12.2027 von der Umsetzungspflicht der Massnahmen zur Abdrift- und Abschwemmungsreduktion ausgenommen.</del></p>	<p>Drohnen sind ein vielversprechendes Werkzeug für die Landwirtschaft. Damit ihr Einsatz langfristig akzeptiert bleibt, braucht es jedoch klare Regeln. Vor diesem Hintergrund ist es fahrlässig, die Abdrift von Pflanzenschutzmitteln beim Drohneneinsatz im Rebbau auf unbestimmte Zeit hinzunehmen, ohne Gegenmassnahmen zu ergreifen. Bereits ausreichend grosse Abstände können das Risiko deutlich verringern.</p> <p>Gleichzeitig gibt es derzeit wenig praktikable Alternativen zum Drohneneinsatz im Rebbau, und die technischen Möglichkeiten zur Reduktion der Abdrift sind noch begrenzt. Deshalb unterstützt die Kleinbauern-Vereinigung die vorgeschlagene Ausnahmeregelung, fordert jedoch, diese auf ein Jahr zu befristen und in dieser Zeit wirksame Massnahmen zur Reduktion der Abdrift festzulegen.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 6.2.2, 6.2.3 und 6.2.4</p>	<p>keine Aufhebung der Einschränkung von Herbiziden im Voraufbau</p>	<p>Pendimethalin und Dimethenamid-P stellen eine deutliche Gefahr für Gewässer dar. Eine Neubewertung ist nicht vor Inkrafttreten der Verordnung zu erwarten. Deshalb dürfen die Einschränkungen für Herbizide im Voraufbau keinesfalls aufgehoben werden.</p> <p>Wir lehnen die Aufhebung der Einschränkung von Insektiziden ohne Definition der Wirkstoffe mit «ähnlichem Risikoprofil» ab. Zugelassen in der BLV-PSM Liste sind für die genannten Anwendungen ebenfalls Pyrethroide wie Lambda-Cyhalothrin, Deltamethrin und Cypermethrin, ebenso wie das Neonicotinoid Acetamiprid. Diese Wirkstoffe regulär unter Erfüllung der ÖLN-Vorgaben zuzulassen, stellt eine erhöhte Gefahr für Insekten und Gewässer dar und verschlechtert den Schutzstatus erheblich.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 9.6</p>	<p>keine Anpassung</p>	<p>Abdrift ist im Weinbau ein bekanntes Problem, da die eingesetzten Mittel nicht direkt über dem Boden ausgebracht werden und somit leichter abgetragen werden können. Den minimalen Sicherheitsabstand von 6m hier weiter zu verringern ist fahrlässig.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Die Einführung einer neuen Abstandsregel, die überdies nur für den Rebbau gilt, widerspricht dem Ziel der administrativen Vereinfachung. Bisher ist nur ein geringer Teil der in der Schweiz angebaute Reben PiWi Sorten. Hier mit dem Risiko eines Resistenzdurchbruchs zu argumentieren, macht keinen Sinn.</p> <p>Zudem wurden in den letzten Jahren viele Rebstöcke in einem Abstand von sechs Metern zu Wasserläufen gerodet, um gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Eine Reduktion auf vier Meter würde diese bereits geleistete Arbeit zunichtemachen und ist daher nicht sinnvoll.</p>
Anhang 6 B Ziff. 2.1 Anhang 6 C Ziff. 2.2	keine Anpassung	Weidegang ist ein Kernelement tiergerechter Haltung. Die Reduktion im Berggebiet widerspricht aktuellen Klimaprognosen (längere Vegetationsperioden) und führt zu mehr Stallhaltung, geringerer Bewegung, höheren Emissionen und schlechterer Klauengesundheit.
Anhang 8 Ziff. 2.3.1	keine Anpassung	Die neue Regelung schwächt die Wirksamkeit des Vollzugs, weil wesentliche Tierschutzmängel nicht mehr sofort geahndet würden. Auch nicht-schwerwiegende, aber bedeutende Mängel sollen weiterhin unmittelbar Konsequenzen haben.

## **BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst, dass die Problematik der fehlenden Liquidität im Fonds de Roulement für Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft angegangen werden soll. Wir zweifeln allerdings stark daran, dass die angedachten Massnahmen ausreichen werden. Für uns ist klar: Der Bund wird nicht darum herkommen, die Mittel im Fonds de Roulement aufzustocken. Denn massgeblich für den Engpass mitverantwortlich ist die Tatsache, dass der Bund das Kreditangebot erweitert hat – etwa um Kredite für Landkäufe – ohne gleichzeitig die Mittel dafür bereitzustellen. Des Weiteren erreichen nun geburtenstarke Jahrgänge das Rentenalter. Mit dem Erreichen des Rentenalters entfallen in der Schweiz die Direktzahlungen für die Landwirtschaft. Entsprechend werden nun viele Höfe übergeben, weshalb die Nachfrage nach Starthilfe-Krediten zunimmt. Für die Kleinbauern-Vereinigung hat der Generationenwechsel in der Landwirtschaft höchste Priorität, weshalb für uns auch die Starthilfe-Kredite zentral sind. Denn jeder Starthilfe-Kredit steht für einen Hof, der übernommen wird, während gleichzeitig hunderte von Betrieben jährlich aufgegeben werden und das Hofsterben rasch voranschreitet. Alleine 2024 wurden 644 Bauernbetriebe aufgegeben.

Der Klimawandel stellt Landwirtinnen und Landwirte ebenfalls zunehmend vor Herausforderungen, denen man mitunter mit Strukturverbesserungen begegnet.

Auf der anderen Seite hat der Bund dem Fonds de Roulement schon länger keine finanziellen Mittel mehr zugeführt. Im Gegenteil, es wurden sogar Mittel aus dem Fonds entnommen. Wir fordern den Bundesrat auf, dem Fonds de Roulement die nötigen Mittel zuzuführen, um die steigende Nachfrage nach Investitionskrediten abfedern zu können.

Bei den im landwirtschaftlichen Verordnungspaket vorgelegten Massnahmen haben wir dagegen grosse Fragezeichen. So dürfte gerade die Verkürzung der Rückzahlungsfristen die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe vor grosse Herausforderungen stellen. Dagegen begrüssen wir das Ziel, beim Fonds de Roulement für Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft auf eine schweizweit einheitliche Umsetzung zu achten.

Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst zudem, dass verheiratete Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen oder solche, die in eingetragener Partnerschaft leben, mit ihrem Gesuch künftig bestätigen müssen, dass sie sich umfassend haben beraten lassen und dass sie ausreichend für die Folgen von Invalidität, Tod oder auch Scheidung resp. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vorgesorgt haben.

## **BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Analog zu BR 02 begrüsst die Kleinbauern-Vereinigung das Ziel, beim Fonds de Roulement auf eine schweizweit einheitliche Umsetzung zu achten. Jedoch dürfte auch hier die Verkürzung der Rückzahlungsfristen die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe vor grosse Herausforderungen stellen.

**BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Kleinbauern-Vereinigung erachtet ein systematisches Monitoring als sehr wichtig und begrüsst, dass künftig auch landwirtschaftliche Betriebe, die als juristische Personen organisiert sind, in den Einkommensvergleich einbezogen werden. Wir befürworten zudem, dass für die Beurteilung des Einkommens der «nachhaltig wirtschaftenden und ökonomisch leistungsfähigen Betriebe» künftig anstelle des Mittelwertes des obersten Viertels das 3. Quartil (Mindestarbeitsverdienst der 25 Prozent Bestverdienenden) als Lageparameter herangezogen werden soll.

**BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüssen, dass strauchartige Gehölzstreifen neu als Dauerkultur angemeldet werden können, weil damit eine wichtige Verordnungslücke für die Integration von heckenartigen Systemen mit starkem Nutzungsfokus geschlossen wird. Jedoch weisen wir darauf hin, dass die Flächen mit Nutzgehölzen nicht unter die Schutzbestimmungen für Hecken fallen und somit jederzeit wieder entfernt werden können.

**BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

-

**BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

-

**BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

-

**BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

-

**BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

-

**BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Mitteilungspflicht ist ein wichtiges Instrument, um Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelströme transparent und nachvollziehbar zu machen. Sie wurde im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 eingeführt. Begründet wurde die Einführung als zentraler Bestandteil des inoffiziellen Gegenvorschlags zu den beiden Pestizidinitiativen. Vorgesehen war dabei nicht nur die Meldung von Abgabe und Annahme, sondern ausdrücklich auch die Erfassung, auf welchen Flächen welche Pestizide eingesetzt werden.

Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt eine praxisnahe Umsetzung der Mitteilungspflicht. Gleichzeitig fordern wir ein klares Bekenntnis und die konsequente Weiterführung der beschlossenen Absenkpfade für Nährstoffe und Pestizide samt ihren Instrumenten. Diese sind eine zentrale Errungenschaft der letzten Jahre auf dem Weg zu einer umweltverträglichen und ressourceneffizienten Schweizer Landwirtschaft. Die Mitteilungspflicht spielt dabei eine Schlüsselrolle: Sie schafft Transparenz – und ist damit entscheidend für die Glaubwürdigkeit und Qualität der Schweizer Landwirtschaft.

Zudem begrüsst die Kleinbauern-Vereinigung die Weiterentwicklung der Informationssysteme und digitalen Dienste im Rahmen des Verordnungspakets 2026 grundsätzlich. Eine konsequent umgesetzte Digitalisierungsstrategie bietet ein grosses Potenzial für administrative Vereinfachung, eine bessere Mehrfachnutzung von Daten sowie für eine Stärkung der Glaubwürdigkeit von Leistungen gegenüber Markt und Gesellschaft.

**WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

-

**WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

-

**BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

-